



Gemeindeamt Blons

im Biosphärenpark Großes Walsertal

6721 Blons 95

Verordnung

der Gemeinde Blons über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Blons vom 05.03.2002 wird gemäß § 9 des Bezugesgesetzes 1998 verordnet.

§ 1 Monatsbezug

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 20 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998.
2. Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.

Der Vizebürgermeister



Bickel Ernst

